



Fokusthemen Rechtsanwält:innen

50 Jahre ÖRAK: Rück- und Ausblick mit Präsident Dr. Armenak Utudjian und Ehrenpräsident Dr. Rupert Wollf



Credit: Matias Damjanovic - fotoEXPOSE

Die gesetzliche Verankerung einer Bundesvertretung der Anwaltschaft erfolgte mit einer RAO-Novelle, die am 1.12.1973 in Kraft trat: der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) wurde eingerichtet. Die konstituierende Sitzung der Vollversammlung fand im Februar 1974 statt – die Geburtsstunde des ÖRAK.

Herr Präsident, die autonomen Rechtsanwaltskammern in den Bundesländern existieren größtenteils seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Warum braucht es auf Bundesebene mit dem ÖRAK noch eine Dachorganisation?

Utudjian: Im Laufe der Zeit hat sich herausgestellt, wie wichtig die gemeinsame Vertretung der Interessen aller Rechtsanwaltskammern in Österreich und auch aller Kollegin-

nen und Kollegen ist. Daher war es vorausschauend sehr entscheidend, dass der ÖRAK als Dachorganisation gegründet wurde, um genau diese Themen, die österreichweit relevant sind, einheitlich abbilden zu können. Das alles aber bei Aufrechterhaltung der Autonomie der Rechtsanwaltskammern, die ja gerade im Bereich der Berufsüberwachung und der Disziplinargerichtsbarkeit sehr wichtig sind und weiterhin wichtig bleiben.

Die Stimme der Rechtsanwaltschaft ist eine, die auf politischer Ebene wahrgenommen wird. Dennoch werden rechtsstaatliche Bedenken nicht immer ausreichend ernst genommen. Wie erleben Sie die Zusammenarbeit mit den politischen Entscheidungsträgern?

Wollf: Eine wesentliche Aufgabe

des ÖRAK ist die Aufrechterhaltung und Begründung einer vertrauensvollen Gesprächsbasis mit allen im Nationalrat vertretenen Parteien, deren Vorsitzenden sowie deren Justizsprecherinnen und -sprechern.

Das erfordert ein gewisses Maß an Ausdauer, denn Termine für persönliche Besprechungen sind rar und müssen koordiniert werden. Für bedeutend halte ich es auch, eine vertrauensvolle Gesprächsbasis zu den Vertretern der Richterschaft, der Staatsanwaltschaft und der Gerichte zu pflegen und in Austausch zu treten.

Und besonders freut mich, dass es uns gelungen ist, auch mit den Universitäten in Österreich gute Kontakte zu halten und Synergien zu finden. Die Gründung des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität Wien ist ein solches Leuchtturmprojekt.

Utudjian: Grundsätzlich glaube ich, dass die Bedeutung der Rechtsstaatlichkeit in den letzten Jahren durchaus stärker wahrgenommen wird. Und in den Gesprächen mit dem Bundesministerium für Justiz merken wir, dass Bedenken entsprechend ernst genommen werden. Auf der anderen Seite – und das ist ein wirklicher Interessenkonflikt – kommen immer wieder Themen wie Terrorismusbekämpfung auf, die nach verstärkten Überwachungsmaßnahmen geradezu schreien.

Hier die Balance zu finden ist besonders schwierig, weil natürlich die Gefahr besteht, dass die Strafverfolgung erschwert wird, wenn nicht bestimmte Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre möglich sind.

Das beste Beispiel dafür ist die Sicherstellung von Handys und elektronischen Datenträgern oder sogar die Installation von Späh-Programmen auf Datenträgern, um vorbeugend tätig zu werden und frühzeitig informiert zu sein, wenn es den Verdacht einer schweren Straftat gibt. Genau da muss der ÖRAK immer wieder den Finger in die Wunde legen und eben für die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit kämpfen.

Herr Ehrenpräsident, in Ihre Anfangszeit in der Standesvertretung fallen die verpflichtende Teilnahme von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten am Elektronischen Rechtsverkehr (ERV) sowie die Etablierung des anwaltlichen Urkundenarchivs. Heute beschäftigen wir uns mit Cloud-Technologie und generischer KI. Was sagen Sie zum ra-

santen technischen Fortschritt, den Sie als aktiver Rechtsanwalt mit-erleben konnten?

Wolff: Die Umsetzung der digitalen Kommunikation mit den Justizbehörden ist weit fortgeschritten und Teil des rechtsanwaltlichen Alltags. Wir können um 23:50 eine Klage mit einem Streitwert von € 100 Mio. digital einreichen, haben Zugriff zu den digital geführten Gerichtsakten – nur einzelne Bereiche sind noch ausgenommen – und können über die vom ÖRAK mitentwickelte Kommunikationsplattform context auch mit unseren Mandantinnen und Mandanten digital und trotzdem vertraulich kommunizieren.

Das Archivium erlaubt es den österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten digitale Abbilder von Kaufverträgen und Gesellschaftsverträgen mit Originalfälschung abzuspeichern und den Gerichtsbehörden zur Verfügung zu stellen. Mittlerweile sind dort mehr als sechs Mio. Urkunden hinterlegt. Dies ist ein Beitrag zur effizienten Justizverwaltung und Rechtssicherheit.

Die künstliche Intelligenz stellt uns vor viele Fragen in Bezug auf die anwaltliche Verschwiegenheit und die Nachfrage nach anwaltlichen Dienstleistungen. Eine rasante Entwicklung, das stimmt; aber der ÖRAK kann auch mit rasanten Entwicklungen gut und zum Wohle des Rechtsstaates umgehen.

Welche abschließenden Worte möchten Sie anlässlich des 50-jährigen Bestands des ÖRAK an die Kollegenschaft richten?

Utudjian: 50 Jahre ÖRAK ist das Ergebnis bester Teamarbeit. Viele einzelne Personen haben über Jahrzehnte daran gearbeitet, dass der ÖRAK in seiner heutigen Bedeutung dasteht. Ich hoffe und wünsche mir, dass im Rahmen unserer sehr wichtigen Selbstverwaltung auch die nächsten 50 Jahre für den ÖRAK entsprechend positiv verlaufen werden. Das wird dann gelingen, wenn möglichst viele Kolleginnen und Kollegen – jung oder alt – in diesem gemeinsamen Projekt mitmachen.



Das ÖRAK-Präsidium mit Ehrenpräsident Rupert Wolff, vlnr: Fink, Prunbauer-Glaser, Wolff, Cernochova, Utudjian

Vielzahl an IT-rechtlichen Neuerungen: (Über)Regulierung der Zukunft?

Ein Leitfaden durch die Abkürzungen und Relevanz in der Praxis



Mag. iur. Katharina Bisset, MSc.
ÖRAK, Arbeitsgruppen NISG, IT

Zur Person:

- Rechtsanwältin
- Co-Founderin und Geschäftsführerin der Nerds of Law OG
- Chief Warlock / CEO / Co-Founderin der NetzBeweis GmbH
- Lektorin Universität Wien und FH Wiener Neustadt
- Mitglied des Disziplinarrats RAK-NÖ

Zertifizierungen / Auszeichnungen

- Leaders League Austria – Best Law Firms for Data Protection – 2024
- Leaders League Austria – Best Law Firms for TMT – 2024
- Unternehmerin des Jahres 2022 (Kategorie: StartUp)
- Liese Prokop Frauenpreis (Kategorie Wissenschaft und Technologie)
- CIPP-E (Certified International Privacy Practitioner/Europe)
- Project Management Associate (PMA) Level D
- CPRE (Certified Professional Requirements Engineer) Foundation Level (IREB)
- Professional Scrum Master I
- JUVE Ranking NÖ/Bgld

AIA, NIS2, DORA, CRA und viele Abkürzungen mehr, sind das Sinnbild dafür, mit welchen aktuellen IT-rechtlichen Regularien Unternehmer:innen und Jurist:innen sich derzeit konfrontiert sehen. In gleichem Maße häufen sich die Witze über die „Überregulierung“ der EU – die meisten rechtlichen Impulse kommen als Richtlinien oder Verordnungen aus Brüssel.

Ohne sich mit den Fragen des Sinn und Zwecks auseinander zu setzen, stehen wir Freiberufler:innen nichtsdestotrotz vor Anforderungen unserer Kund:innen sowie rechtlichen Anforderungen und müssen handeln. Aber wie?

Back to the Basics: DSGVO

Die Abkürzung hat in der Liste zu Beginn gefehlt – das liegt daran, dass die DSGVO bald ihr 7-jähriges Jubiläum feiert. Das mag den Anschein machen, alles wäre klar und compliant umgesetzt. Es ist jedoch nur ein Anschein. Aus diesem Grund gehen wir den Schritt zurück, bevor wir über AI, Cybersecurity usw. reden, reden wir über die DSGVO. Der erste Schritt zur rechtskonformen Arbeit im Zusammenhang mit IT-Recht ist der Datenschutz und das dazugehörige technische Housekeeping.

1. Schritt: Auch die beste IT Security beginnt mit Datenschutz. Welche (technischen) Systeme und Software habe ich? Wo liegen meine Daten?

Nach dieser Auflistung kann man sich schon das erste Mal fragen, ob

ich wirklich alle Tools brauche, ob meine Dienstleister seriös (genug) sind.

2. Schritt: Welche technischen Maßnahmen habe ich eingerichtet?

Nach dieser Auflistung kann man viele der Pflichten, die sich in Cybersecurity-Regulatorien finden, kennt man bereits in Grundzügen aus der DSGVO. Firewalls, Verschlüsselung, Zugriffsmanagement sind bereits dokumentierte und umgesetzte Begriffe? Dann hat man bereits mit der Compliance begonnen.

3. Schritt: Welche organisatorischen Maßnahmen habe ich etabliert?

Bevor es KI-Schulungen gab, gab es Datenschutz-Schulungen. Eigentlich sollte es diese heute noch geben. Aber hier geht es nicht nur darum, dass der (Risiko?) Faktor Mensch minimiert wird, sondern auch Prozesse zu etablieren, damit sich Themen wie Datenschutz (und alles, was sonst noch dazu kommt), in Unternehmensabläufe integrieren lässt. Ganz nach dem Motto: Process first! Ist es wichtig Abläufe für das Tagesgeschäft festzulegen – zB welche Punkte muss ich bei der Anschaffung neuer Software beachten? Aber auch solche für den Notfall gehören dazu. Je nachdem, welche Regularien Anwendbarkeit finden, treffen plötzlich sehr viele sehr kurze Notfallfristen zu. In dem Moment möchte man nicht darüber nachdenken müssen, wen man wie erreicht. Im schlimmsten Fall ist die

Nummer für den IT-Notfalldienst auf dem Computer, der gerade von Hackern verschlüsselt wurde.

Was betrifft mein Unternehmen?

Auch wenn es mit der praktischen Umsetzung zum Teil noch hapert, steht es selten in Frage, dass die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen auf unsere unternehmerischen Tätigkeiten anwendbar sind. Bei den anderen (IT-rechtlichen) Regularien ist das nicht immer klar, und gerade für uns Anwält:innen ein großes Betätigungsfeld.

Hier einige Fragen, die Sie sich stellen sollten:

- ⇒ Arbeite ich in einem kritischen Bereich – Infrastruktur, IT, NIS2
- ⇒ Im Banken- oder Versicherungsbereich (ggf DORA)?
- ⇒ Sind meine Kund:innen in diesen Bereichen tätig und müssen mir Pflichten einhalten (Lieferkette)?
- ⇒ Entwickle ich eigene Software (ggf CRA)?
- ⇒ Nutze ich KI-Tools im Unternehmen (AI Act)?
- ⇒ Entwickle oder integriere ich KI in meine Produkte (AI Act)?
- ⇒ Welche berufsrechtlichen Rahmenbedingungen bei IT treffen mich?

IT Security als Selbstverständlichkeit

In vielen dieser Rechtsakte ist IT- oder Cybersecurity ein Kernthema. Bei vielen EU-Rechtsakten wird kritisiert, dass es zu viele Pflichten auferlegt, dieses Thema ist jedoch zu tiefst sinnvoll.

5. Schritt: Konkrete Pflichten und Umsetzungsfristen festlegen

Die letzten Jahre haben gezeigt, wie zentral IT-Systeme für unsere tägliche

Arbeit sind, wie viele Angriffe passieren können, aber auch wie viele – menschliche oder technische – Fehler. Hier nochmal auch die Erinnerung zurück an die DSGVO – IT Security ist bereits dort Pflicht! Natürlich kommen strengere und konkretere Pflichten insbesondere in NIS2 und DORA auf Unternehmen zu, IT Security ist aber von allen Unternehmen zu beachten. Verschärfend kommt hier auch der potenzielle finanzielle oder Reputationsschaden hinzu, falls etwas schief geht. Einen besonderen Fokus sollten insbesondere auch die Berufsgeheimnisträger:innen unter uns auf diese Themen legen, diese Pflicht ist tief im Kern unserer Tätigkeit verankert.

6. Schritt: Auch die beste IT Security beginnt mit Datenschutz

Wie bereits erwähnt, in der Umsetzung macht es Sinn auf dem aufzubauen, was bereits längst etabliert ist und wo es Best Practices gibt. Je nach Umsetzungsfrist ist es sinnvoll, einen Plan zu erstellen, welche Pflichten bis wann umzusetzen sind, und wie diese miteinander korrelieren und aufeinander aufbauen. Bei rechtlich neuen Themen ist das Wichtigste zu beginnen, und nicht bis zum letztmöglichen Moment zu warten. Je früher beispielsweise Fehler ausgebessert werden, oder Maßnahmen eingezogen werden, umso kleiner ist der – insbesondere finanzielle – Impact.

7. Schritt: Laufende Verbesserung

Auch wenn es Teil vieler Geschäftsprozesse ist, und auch in einigen Rechtsakten normiert, sei hier noch auf die laufende Verbesserung hinzuweisen. Ob neue rechtliche Rahmenbedingungen hinzukommen, technische Neuerungen helfen, oder man aus Fehlern lernt, wichtig ist es



Credit: BUKO, dreamstime

zu erkennen, dass Verbesserungen Teil des Prozesses sind.

Für die Zukunft lernen

Selten gab es einen technischen Hype wie KI. Den Enthusiasmus, mit dem sich Nutzer:innen auf die Technologie gestürzt haben, gab es wahrscheinlich in dem Umfang noch nie.

8. Schritt: Responsible Innovation

Der „Run“ auf die KI Tools hat aber auch zur Folge, dass dies oft unbeachtet geschieht, insbesondere in Bezug auf die rechtlichen Rahmenbedingungen, weil „man müsse jetzt KI machen“. Deswegen möchte ich – die selbst bei jeder Innovation gerne mitspielt und mitmacht – das als letzten Schritt mitgeben. Innovation ist dann dauerhaft, wenn sie in die Prozesse des Unternehmens passt und auf rechtlich solide Beine gestellt wird. Nutzen Sie das, was Sie in den Schritten oben lernen und machen Sie daraus einen Leitfaden, wie Responsible Innovation bei Ihnen im Unternehmen aussehen kann.



Die Österreichischen
Rechtsanwältinnen
und Rechtsanwälte

Österreichischer Rechtsanwaltskammertag

Die unabhängige Rechtsanwaltschaft bildet das Fundament eines funktionierenden Rechtsstaats.

Aktuelle Zahlen

In Österreich gab es per 31.12.2024 insgesamt 7.138 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und 2.201 Rechtsanwaltsanwärtinnen und Rechtsanwaltsanwärter. Rund 26 Prozent der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und 53 Prozent der Rechtsanwaltsanwärtinnen und -anwärter sind Frauen. Der überwiegende Teil der österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ist in kleineren Kanzleistrukturen tätig.

Gesetzgebung 2024/2025

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) war im Berichtszeitraum mit zahlreichen Gesetzes- und Verordnungsentwürfen konfrontiert, zu welchen Stellungnahmen abgegeben wurden. In diesem Zusammenhang hat der ÖRAK wiederholt fehlende oder zu kurz bemessene Begutachtungsverfahren kritisiert und auf die damit verbundenen Mängel in den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen hingewiesen.

In der vergangenen Legislaturperiode kam es erstmals vor, dass mehr Initiativanträge als Regierungsvorlagen im Parlament eingebracht wurden. Das hat zur Folge, dass damit eine Verkürzung der Beratungszeit, und keine bzw. mangelnden Möglichkeiten zur Begutachtung und Evaluierung von Gesetzesvorschlägen einhergeht. Gesetzesvorhaben, welche bedeutende



Folgen für die Allgemeinheit nach sich ziehen, sollten im Vorfeld zwingend einer sorgfältigen Begutachtung unterzogen werden.

StrafprozessrechtsänderungsG

Der VfGH hat mit seinem Erkenntnis vom 14.12.2023 (G 352/2021) entschieden, dass die Sicherstellung von mobilen Datenträgern in Strafverfahren ohne eine vorhergehende richterliche Bewilligung verfassungswidrig ist. Einige der im Erkenntnis angeführten Erwägungen des VfGH decken sich mit der Kritik des ÖRAK, der bereits ein Jahr zuvor konkrete Lösungsansätze für eine Neuregelung ausgearbeitet hatte.

Hinsichtlich der mit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2024 vorgenommenen **Neuregelung der Beschlagnahme von Datenträgern und Daten und deren Auswertung** besteht aus Sicht des ÖRAK weiterhin Handlungsbedarf, da den Vorgaben des Verfassungsgerichts-

hofes durch die Reform nicht ausreichend Rechnung getragen wurde. Insbesondere ist eine klare personelle und organisatorische Trennung zwischen Aufbereitung und Auswertung der sichergestellten Daten erforderlich.

Neuerungen im Berufsrecht

Von den Arbeitskreisen des ÖRAK werden kontinuierlich Vorschläge zur Novellierung des rechtsanwaltlichen Berufsrechts ausgearbeitet. Das **Berufsrechts-Änderungsgesetz 2024 (BRÄG 2024)** enthält auf Vorschlag des ÖRAK wichtige Änderungen im rechtsanwaltlichen Disziplinarrecht. Es wurden die Instrumente der disziplinarrechtlichen Strafverfügung und der gekürzten Erkenntnisausfertigung eingeführt. Diese Maßnahmen sollen die Disziplinarrätinnen und Disziplinarräte der Rechtsanwaltskammern deutlich entlasten. Zudem kam es zu einigen punktuellen Änderungen in der RAO.

Hervorzuheben ist eine Anpassung bei den Anspruchsvoraussetzungen für die rechtsanwaltliche Alters- und Berufsunfähigkeitsversorgung, um der Entscheidung des EuGH vom 15. 9.2022, C-58/21, Rechnung zu tragen. Außerdem wird der Zeitraum, in dem nach der Geburt eines Kindes, der Annahme eines minderjährigen Kindes an Kindes statt oder der Übernahme eines minderjährigen Kindes in unentgeltliche Pflege eine Ermäßigung der Beiträge zur Versorgungseinrichtung durch die Umlagenordnungen ermöglicht wird, von zwölf auf 24 Monate verlängert.

Von der ÖRAK-Vertreterversammlung wurden Änderungen der Richtlinien zur Berufsausübung ua aufgrund der Einführung des Flexible-Kapitalgesellschafts-Gesetzes sowie in den Allgemeinen Honorar-Kriterien einige Klarstellungen und die Valorisierung der Bemessungsgrundlagen vorgenommen. In den Satzungen Teil A und Teil B wurden notwendige Anpassungen aufgrund des BRÄG 2024 hinsicht-

lich der Anspruchsvoraussetzungen für die rechtsanwaltliche Alters- und Berufsunfähigkeitsversorgung bei niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten umgesetzt.

Digitaler Wahrnehmungsbericht

Um dem gesetzlichen Auftrag der Beobachtung der österreichischen Rechtspflege, Verwaltung und Gesetzgebung ganzjährig und zeitgemäß nachzukommen, erscheint der Wahrnehmungsbericht nun in Form der laufend aktualisierten Website www.wahrnehmungsbericht.at.

Veranstaltungen

Von 08. - 10.2.2024 fand die **52. Europäische Präsidentenkonferenz in Wien zum Thema „Big data, fewer rights - Will AI change the rule of law forever?“** in Wien statt.

Am 18.4.2024 veranstaltete der ÖRAK gemeinsam mit der Wirtschaftsuniversität Wien den **Zivilrechtstag** der österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.



Credit: Lukas Lorenz

Dr. Armenak Utudjian
Präsident Österreichischer
Rechtsanwaltskammertag

Der **Anwaltstag 2024** – die jährliche Fachtagung der österreichischen Rechtsanwaltschaft – fand anlässlich des **50-jährigen Jubiläums des ÖRAK** vom 26. bis 28.9.2024 in Wien statt.

Service

- ⇒ Vertretung der Interessen der Rechtsanwält:innen und Rechtsanwaltsanwörter:innen
- ⇒ Information und Service für die österreichischen Mitglieder der Rechtsanwaltskammern
- ⇒ Begutachtung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen
- ⇒ Wahrnehmungsbericht über Mängel in Rechtspflege und Verwaltung
- ⇒ Rechtsanwaltlicher Bereitschaftsdienst - Verteidigernotruf 0800 376 386
- ⇒ Testamentsregister der österreichischen Rechtsanwälte
- ⇒ Patientenverfügungsregister der österreichischen Rechtsanwälte
- ⇒ Anwaltliches Urkundenarchiv
- ⇒ context - confidential client communication
- ⇒ Tool zur Steuerung digitaler Signaturprozesse
- ⇒ Österreichisches Rechtsanwaltsverzeichnis unter www.oerak.at
- ⇒ Öffentlichkeitsarbeit
- ⇒ Beratungspakete u.a. zu Erb- und Mietrecht
- ⇒ Diverse Informationsbroschüren zu Erbrecht, Vorsorgevollmacht, etc.
- ⇒ Verfahrenshilfe (Rechtsanwaltskammern)
- ⇒ Erste anwaltliche Auskunft (Rechtsanwaltskammern)